



Rohstoff

Datum 24.08.2011

Steuerabkommen Schweiz – Vereinigtes Königreich

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland wollen die Beziehungen im finanzwirtschaftlichen Bereich festigen und die Zusammenarbeit im steuerlichen Bereich stärken. Die Unterhändler beider Länder, die am Mittwoch, den 24.08.2011 die Verhandlungen mit der Paraphierung des Abkommens förmlich beendeten, haben deshalb ein Abkommen ausgehandelt, durch das eine effektive Besteuerung von Vermögenswerten britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt wird. Dies soll sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit gelten und dadurch geschehen, dass

1. auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach den Regelungen dieses Abkommens eine Steuer mit grundsätzlicher Abgeltungswirkung erhoben wird und
2. unbesteuerte Vermögenswerte britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens nachbesteuert werden.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben einen gemeinsamen Ansatz gewählt, um zum einen zu erreichen, dass für die Zukunft britische Steueransprüche bei Vermögensanlagen britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz erfüllt werden und zum anderen, dass für die Vergangenheit mit der pauschalen Nachversteuerung eine für alle Beteiligten akzeptable Regelung vorgelegt wird .

Die ausgehandelte Lösung vereint zwei berechtigte Anliegen: einerseits den Schutz der Privatsphäre von Bankkunden und andererseits die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich sind sich einig, dass die im Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.

Künftige Besteuerung von Kapitalerträgen britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz

Es ist die Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalanlagen britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz vorgesehen, die inhaltlich der britischen Besteuerung von Kapitaleinkommen und -erträgen entspricht. Das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz sieht vor, dass die schweizerischen Zahlstellen eine solche Abgeltungssteuer erheben. Das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, bleibt dabei unberührt.

Die Steuersätze der Abgeltungssteuer entsprechen den britischen Grenzsteuersätzen auf Kapitaleinkommen und -erträgen und betragen 48% auf Zinserträge, 40% auf Dividendenerträge, 48% auf sonstige Einkünfte und 27% auf Kapitalgewinne. Der geringfügige Abschlag gegenüber den britischen Grenzsteuersätzen rechtfertigt sich dadurch, dass eine Quellensteuer zu einem früheren Zeitpunkt erhoben wird.

Der britische Steuerpflichtige kann allerdings auch von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die britischen Finanzbehörden durch die schweizerische Zahlstelle Gebrauch machen.

Durch diese Regelung wird insgesamt sichergestellt, dass Kapitalerträge in der Schweiz und im Vereinigten Königreich gleich besteuert werden und somit auf Grund steuerrechtlicher Umstände keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den britischen und schweizerischen Finanzplätzen mehr bestehen.

Nachbesteuerung in der Vergangenheit unversteuerter Vermögenswerte:

Um eine befriedigende Lösung für die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge zu erreichen, musste gleichzeitig eine Lösung für die Vergangenheit gefunden werden.

Auf der Basis einer im Abkommen definierten Bemessungsgrundlage kann eine pauschale und anonyme Nachbesteuerung in Form einer Einmalzahlung durchgeführt werden, die dem britischen Fiskus zufließt.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Kapital zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Stichtag vorgesehen, das zu diesem Zeitpunkt auf schweizerischen Konten oder Depots vorhanden war.

Durch die Kombination von Bemessungsgrundlage und Steuersatz wird bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt, wie lange Anlagen unversteuert in der Schweiz gehalten wurden. Die individuelle Belastung auf das Kapital wird danach zwischen 19 und 34 % liegen. Zur Berechnung dieser individuellen Belastung wird die Dauer der Kundenbeziehung sowie der Anfangs- und Endbetrag des Kapitalbestandes zugrunde gelegt.

Wer eine pauschale Nachbesteuerung nicht in Erwägung zieht, kann seine Zustimmung erteilen, dass die für die individuelle Besteuerung erforderlichen Daten an die zuständigen britischen Finanzbehörden übermittelt werden.

Durch die Nachbesteuerung im Rahmen dieses Abkommens gelten die noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Damit wird die Basis für einen Neuanfang gelegt. In gewissen Fällen tritt diese Erlöschenswirkung allerdings nicht ein, zum Beispiel wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren, gegen den Steuerpflichtigen eine Untersuchung läuft oder dieser an einem Offenlegungsprogramm teilgenommen hat. In diesen Fällen wird die Nachbesteuerung als Akkontozahlung angesehen.

Wer erklärt, dass er weder eine pauschale noch eine individuelle Nachversteuerung seiner un versteuerten Anlagen in der Schweiz möchte, muss seine Konten oder Depots in der Schweiz schliessen. Die Schweiz wird hierüber zusammengefasste Daten zur Verfügung stellen.

Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, werden diese innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens von ihren schweizerischen Kreditinstituten über den Inhalt des Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten informiert. Danach haben die Betroffenen Zeit sich zu entscheiden, wie sie sich verhalten wollen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die Nachbesteuerung wird in der Schweiz durchgeführt. Durch die schweizerischen Behörden wird sichergestellt, dass die Durchführung korrekt erfolgt und die beteiligten Banken kontrolliert werden. Als Zeichen des guten Willens zur Umsetzung des Abkommens nach seinem Sinn und Zweck haben sich die Schweizer Banken zur Leistung einer Vorauszahlung in der Höhe von CHF 500 Mio. verpflichtet. Diese Vorauszahlung wird mit den weiteren Einmalzahlungen verrechnet und auf diese Weise den Banken zurückerstattet.

Letztlich wird mit der ausgehandelten Lösung gewährleistet, dass in der Schweiz keine un versteuerten Kapitalanlagen britischer Steuerpflichtiger auf Depots oder Konten mehr vorhanden sind.

Sicherung für die Zukunft:

Um zu vermeiden, dass in Zukunft erneut Schwarzgeld in der Schweiz angelegt wird, wenn auch unter Inkaufnahme der Abgeltungssteuer, ist vorgesehen, dass ein Sicherungsmechanismus eingeführt wird. Dieser besteht in einer über den gegenwärtigen OECD-Minimalstandard hinausgehenden Auskunftspflichtung der schweizerischen Behörden. Für beide Vertragsparteien ist selbstverständlich, dass keine willkürlichen Auskunftsersuchen gestellt werden dürfen und damit sog. fishing expeditions ausgeschlossen bleiben.

Sieht das zuständige britische Finanzamt bei einem britischen Steuerpflichtigen einen plausiblen Anlass, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung hinsichtlich möglicher Kapitalanlagen in der Schweiz zu überprüfen, können

die britischen Finanzbehörden diese Angaben des britischen Steuerpflichtigen in Zukunft dadurch nachprüfen, dass sie ein Ersuchen an die Schweiz richten und um Auskunft darüber bitten, ob der betroffene Steuerpflichtige im zu prüfenden Veranlagungszeitraum ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhält oder unterhalten hat. Die Angabe einer schweizerischen Zahlstelle ist dabei nicht erforderlich.

Die Schweiz hat grundsätzlich das gestellte Ersuchen zu beantworten, ob und gegebenenfalls wie viel Konten und Depots der betroffene Steuerpflichtige in der Schweiz unterhält. Die Anzahl solcher Anfragen ist beschränkt und wird nach Inkrafttreten des Abkommens innerhalb einer Bandbreite von wenigen Hundert bis maximal 500 Gesuche pro Jahr von einem paritätisch aus Vertretern der beiden Vertragsstaaten besetzten Ausschuss festgelegt; anschliessend kann die Zahl sich auf der Grundlage der Ergebnisse verändern.

Weitere Punkte des Abkommens:

Zur Verbesserung des Marktzugangs für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich durch Firmen in der Schweiz wurde ein Memorandum unterzeichnet. Es wird den bürokratischen Aufwand vermindern und Schweizer Finanzinstituten klare Leitlinien für das Anbieten von Finanzdienstleistungen geben. Das Memorandum wird den Rechtsrahmen klären und Rechtssicherheit schaffen. Dies erlaubt den Finanzinstituten ihre grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich weiterzuführen und auszubauen.

Das Vereinigte Königreich sieht zudem vor dem Hintergrund des Abkommens keinen Anlass für den Ankauf entwendeter Bankkundendaten.

Das Vereinigte Königreich erklärt, dass die Strafverfolgung von Bankmitarbeitenden wegen der Teilnahme an Steuerdelikten als höchst unwahrscheinlich erachtet wird.

Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf zeigt sich in einer ersten Stellungnahme zufrieden, dass nun auch mit Grossbritannien ein Steuerabkommen ausgehandelt werden konnte: „Die beiden Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien zeigen, dass es der Schweiz ernst ist mit der Umsetzung ihrer Weissgeldstrategie. Wir wollen konsequent auf die Verwaltung steuerkonformer Vermögen setzen. Dies schafft Rechtssicherheit und wird die Wettbewerbsfähigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz langfristig stärken.“

Auskunft:

Roland Meier, Mediensprecher EFD, +41 (0)31 322 60 86
Mario Tuor, Kommunikation SIF, +41 (0)31 322 46 16